



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

1. Oktober 2015

39. Jahrgang / Nr. 35

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

226. Bekanntmachung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über den Beschluss des Vorhabenbezogenen Be-

bauungsplanes Nr. 31 „Hagener Straße“, Ortschaft Heine vom 29. September 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

226.

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über den Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Hagener Straße“, Ortschaft Heine vom 29. September 2014

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 29. September 2014 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Hagener Straße“, Ortschaft Heine bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

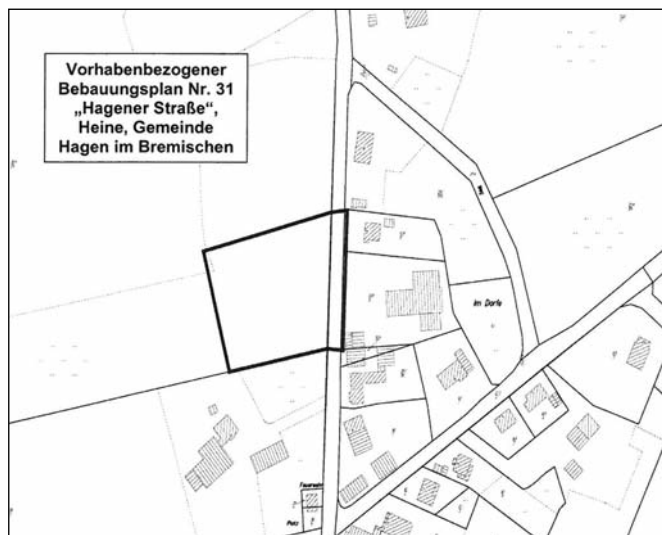
Hagen im Bremischen, 18. September 2015

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
(L.S.) Der Bürgermeister

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan, der Neunundfünfzigsten Änderung, entwickelt und ist gemäß § 10 Absatz 2 BauGB genehmigungsfrei. Der Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekanntgemacht.

Der etwa 0,64 ha große Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Hagener Straße“ befindet sich im nördlichen Bereich der Ortschaft Heine, direkt gegenüber des bestehenden Betriebsgeländes der Zimmerei Mahlstedt & Ficke an der Hagener Straße. Es handelt sich um das Flurstück 29/2, Flur 1, Gemarkung Heine mit einer Größe von etwa 0,57 ha. Darüber hinaus ist ein Teil der Hagener Straße Bestandteil des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Hagener Straße“, Ortschaft Heine ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte umrandet gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan, bzw. die Planzeichnung mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Hagener Straße“, Ortschaft Heine berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Fachbereich 3 - Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer F03 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Hagener Straße“, Ortschaft Heine der Gemeinde Hagen im Bremischen, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB der derzeit geltenden Fassung vom 20. November 2014, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2, Absatz 2a und Absatz 3 Satz 2 der jeweils geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen im Bremischen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verlet-

zung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB der geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem Baugesetzbuch haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Hagen im Bremischen, 18. September 2015

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
(L.S.) Der Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
